

Werk

Titel: IV. Eine neue Ansicht über Shakespeare's Testament

Autor: Jeaffreson, John Cordy

Ort: Weimar

Jahr: 1883

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338281509_0018|log21

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

IV. Eine neue Ansicht über Shakespeare's Testament.¹⁾

Von John Cordy Jeaffreson.
(Uebersetzt aus dem Athenaeum.)

Eine genaue Untersuchung der beiden Facsimiles von Shakespeare's Testament und eine Prüfung des ursprünglichen Documents in Somerset-House haben mich zu der Ansicht gebracht, daß 1. das Schriftstück, statt das Testament selbst zu sein, nur zum Skizziren der Instructionen für einen Concipienten von Fach dienen sollte; 2. daß dieser ungefähre Entwurf nicht das Werk eines Advocaten von Fach ist — und 3. daß es durchweg von Shakespeare selbst geschrieben ist. Die Erwägungen, welche mich zu diesem Entschluß geführt, können eingetheilt werden a. in solche, welche Ausdruck, Bau und allgemeinen Charakter des Documents betreffen — und b. in solche, welche sich auf den handschriftlichen Beweis beziehen.

Aus dem Testament geht hervor, daß Shakespeare, nachdem er zu beträchtlicher Wohlhabenheit gelangt war, den allgemeinen Ehrgeiz hatte, eine Familie zu stiften. Dem 19. Jahrhundert mag dieses Streben, mit seiner Größe verglichen, unwürdig erscheinen; die Thatsache ist indeß zweifellos, es lag ihm am Herzen, als Jemand am 25. Januar 1616 (in diesem Brief werde ich keine Angabe, die auf das gesetzliche Jahr bezüglich, machen) das Schriftstück verfaßte, welches zwei Monate später des Dichters Testament und im darauffolgenden Juni gesetzlich anerkannt wurde. Es kann nicht in Frage gestellt werden, daß Shakespeare beabsichtigte, seinem etwas eitlen Vorhaben durch ein Document, welches in juristischer Form und mit der Correctheit eines Notariatschreibers ausgestellt sei, Glanz zu verleihen; — also ein Document, welches die Bedeutung des Falles und die Würde eines Gentleman, der seinen Besitz seinen Nachkommen, nicht weniger seiner eigenen Ehre, als ihres Wohlstandes wegen hinterläßt, in Einklang bringt. Welcher Art war das Schriftstück, das genau fünf Monate nach dem 25. Januar als sein endgültiges Testament vorgezeigt wurde? Ein Document aus drei Papierblättern bestehend, durch Auslassungen, Ausmerzungen und Verwirrung der Bezeichnungen, laienhafte Verstöße und allgemeine Nachlässigkeit im Styl und der Construction ausgezeichnet — beweist es, daß es zuerst nichts weiter als eine rohe Instructionsskizze war, welche nur der plötzlich eingetretenen Nothwendigkeit halber, bei des Dichters Erkrankung eilig seiner schwachen, zitternden Hand zur Unterzeichnung dargereicht wurde. Eine Vergleichung der Wörter, die auf dem zweiten Blatt Zeile 3 bis 5 ausgestrichen sind, mit den Clauseln auf dem ersten, welche sich auf des Dichters Tochter Judith beziehen, stellt fest, daß das erste Blatt ein neu geschriebenes, an die Stelle des ursprünglichen gefügtes Blatt ist. Es ist überflüssig, alle Anfügungen und Auslassungen in dem merkwürdigen Schriftstücke aufzuzählen, es genügt meinem Zwecke, die Aufmerksamkeit auf zwei Thatsachen zu lenken, welche den Anteil eines Fachschreibers bei der Abfassung ausschließen. Es ist im Januar 1616 bei vollkommener Gesundheit und Geisteskraft des Erblassers abgefaßt und das Document trägt die Ueberschrift: *Vicesimo quinto die Januarii anno regni domini nostri Jacobi nunc Anglie decimo quarto . . . annoque Domini 1616* — Dieses Datum wurde geändert, ehe der Entwurf dem sterbenden Dichter, nachdem März an die Stelle

¹⁾ Es muß unsere Leser interessiren, von der überraschenden Auffassung Mr. Jeaffreson's Kenntniß zu erhalten. — Im nächsten Jahrgange werden wir vielleicht Gelegenheit haben, das zusammenzustellen, was für oder gegen die in höchst verdienstlicher Weise von Mr. Jeaffreson angeregte Frage ausgesprochen worden ist. Für ein irgendwie selbständiges Urtheil ist allerdings Einsicht in das Original oder eine photographische Copie desselben erstes Erforderniß. — Daß einige Aussicht vorhanden ist, solch einen Abdruck in weiteren Kreisen verbreitet zu sehen, erhellt aus einer späteren Notiz im Athenaeum, in welcher Mr. J. sagt:

If I can obtain permission to have the original writing autotyped, and can find a publisher with sufficient spirit for the undertaking, my purpose is to produce in the near future a satisfactory facsimile of the will . . .

von Januar gesetzt worden, zur Unterschrift vorgelegt wurde. Aber das 14. Jahr der Thronbesteigung Jacob's I. fing erst am 24. März an. Hieraus folgt also, daß Shakespeare, welcher am 23. April 1616 gestorben, zur Zeit jenes Ereignisses seit neun Monaten tot war und daß das Testament (publicirt am 22. Juni 1616) sieben Monate vor dem Regierungsdatum, welches zuerst auf dem Entwurf angegeben, publicirt worden ist. Der Entwurf ist am 25. Januar 1616 gemacht, der Verfasser war noch im 13. Jahre Jacob's I., als er *decimo quarto* schrieb; dieses Versehen entspringt augenscheinlich aus dem Irrthum des Verfassers, der annahm, ein neues historisches Jahr bedinge auch den Anfang eines neuen Regierungsjahres. Daß solch ein Versehen von einem Amtsschreiber oder Berufsverfasser begangen wäre, ist undenkbar. Aber der Fall kann noch conciser, die Thatsache der Datumangabe betreffend, gefaßt werden. Das Factum einer solchen Ueberschrift bei dem Entwurf ist Beweis, daß es nicht das Werk eines Fachschreibers ist. Einem Notar wäre es nie eingefallen, den Entwurf überhaupt zu datiren — wäre es selbst ein wirkliches Testament, zur Unterzeichnung und Publicirung vorbereitet, gewesen, so würde er freien Raum für das Datum gelassen und sich gehütet haben, es vor dem Moment der Unterschrift einzufügen. Noch ein Versehen, dessen kein Notar sich schuldig machen könnte, ist in den Clauseln des Testaments, welche sich auf die Versorgung der Tochter des Dichters, Judith, beziehen, zu finden. Nachdem er ihr und ihrem Nachkommen die weitere Summe von 150 Pfd. Sterl. vermachte, *if shee or anie issue of her bodie be lyvinge at thend of three yeares next ensueng the daie of the date of this my will*, braucht der Erblasser einige Zeilen weiter, indem er vom selben Vermächtniß nach demselben Zeitraum von Jahren spricht, die Worte: *she lyving the saied term after my deceas*. Es ist augenscheinlich, daß der Verfasser, wer er auch war, in dem Augenblick das Datum des Testaments mit dem Datum des Todes des Testators identificirte. Auch dies kann kein Versehen eines Notars gewesen sein.

Nachdem die Versehen, die Ausmerzungen, die Einschaltungen, der Beweis der Wiederschreibung des ersten Blattes, die Diction, die Schreibart, der Bau und der ganze allgemeine Charakter über allen Zweifel hinaus beweist, daß das Document statt als Testament selbst gewollt zu sein, nur einen vorläufigen Entwurf, eine Skizzirung für ein solches darstellt, und daß es nicht von einem Notar verfaßt ist, steigt die Frage auf: von wessen Hand ist dieser vorläufige Entwurf? Die Frage beantwortet am sichersten eine zweite Frage: Wer ist gewöhnlich der Verfasser des ersten rohen Entwurfs für das Testament eines gebildeten Mannes *in perfect health and memorie*? Doch sicher gewöhnlich der Mann selbst. Ehe ein solcher seinem Notar aufträgt seinen Wünschen angemessenen, schriftlichen Ausdruck zu geben, ist es ihm natürlich, die Feder in die Hand zu nehmen und das gewollte Testament zu skizziren. Geht solch ein Client ohne solchen Entwurf in der Tasche zu seinem Notar, so wird dieser selbstverständlich sagen: „Vor allen Dingen schreiben Sie auf, was Sie mit Ihrem Besitz zu thun gedenken.“ Was Notar und Clienten heute zu thun gewohnt sind, war ihnen auch zur Zeit Jacob's I. gewöhnlich.) Der rohe Entwurf für Shakespeare's Testament (welcher zufällig das Testament selbst wurde) ist nicht von einem Notar verfaßt; daß Shakespeare einen rechtsunkundigen Freund darum ersucht haben sollte, wäre unbegreiflich — hieraus ergibt sich, daß Shakespeare ihn selbst gemacht hat. Nichts berechtigt uns, einen andern Gesichtspunkt in der Sache aufzustellen, es sei denn, die Unterschriften oder die Unterschrift des Testators wäre der Schrift des Entwurfs so unähnlich, daß der Augenschein lehre: Unterschrift und Document können nicht von derselben Hand niedergeschrieben sein.

Aber statt der Handschrift des Entwurfs unähnlich zu sein, bestätigt die Unterschrift die Meinung, daß das Testament ein Holograph ist. Shakespeare unterschrieb jedes der drei Blätter; der verschiedene Charakter der Unterschriften zeigt an, daß das dritte Blatt zuerst und das zweite vor dem ersten unterschrieben ist. Deutlich lesbar in jedem Buchstaben ist die Unterschrift auf dem dritten und letzten Blatt: *By me William Shakspeare*; das zweite a im Namen ist zweifellos deutlich. In der zweiten Unterschrift ist der Zuname „Shakspere“ deutlich

¹⁾ War damals das Schreiben überhaupt so gewöhnlich wie heute?!

in jedem Buchstaben vom Testator geschrieben. Seine Feder kam, nachdem sie das erste *e* gemacht, mit der langen Schleife eines *h* in der oberen Linie in Berührung. Wäre diese Schleife eines *h* dem Schreiber nicht in den Weg gekommen, so würde er vielleicht seinem Zunamen ein zweites *a* in dem ausreichenden Raum zwischen dem ersten *e* und *r* eingefügt haben, doch ist der Name Shakspere auf dem zweiten Blatt so deutlich geschrieben wie auf dem dritten und letzten Shakspere. Bei der Unterschrift des ersten Blattes, des dritten in der Unterschriftenfolge, ist der Zuname nicht mehr leserlich — aber das unabgekürzte *William* ist klar sichtbar. Im ganzen geben uns diese drei Signaturen 44 Buchstaben — deutliches Nachziehen jedes Buchstabens, im Vergleichen mit den Zügen der Buchstaben in dem Testament und Erwägen jedes wahrscheinlichen Grundes zu Ungunsten dieser Behauptung — lassen mich unbedenklich aussprechen, daß die Unterschriften die Ansicht, das Testament sei ein Holograph, unterstützen. Zweifellos sind zwischen der Handschrift der Signaturen und der des Testaments selbst Verschiedenheiten — aber diese beschränken sich auf solche, die man erwartet, wenn das eine Mal der Mann gesund an seinem Pult sitzt und schreibt und das andre die zittige Handschrift desselben Mannes ist, da er sterbend krank, gebrochen, von Kissen gestützt war. Die *e*'s der Unterschrift differieren von den gut geschleiften *e*'s des Testaments, aber bei allen ist die Schleife gewollt, und sicherlich wären alle gut geschleift, hätte der erschöpfte Schreiber die alte Gewalt über seine Feder gehabt. Uebrigens zeigt sich hin und wieder ein nachlässig geschleiftes *e* in dem Testament, welches, da ihm die klare Schleife mangelt, dem *e* in der Unterschrift gleicht und dadurch beweist, daß der Schreiber des Januar in einer Zeit von körperlicher Schwäche und drängender Eile seine *e*'s genau so gemacht hätte, wie die *e*'s der sterbenden Testators sind. Dieselben Erwägungen gelten in Bezug auf das *y* der dritten Unterschrift (in dem Wort „*By*“) und den *y* der früheren Schriften. Die sämtlichen 44 Buchstaben (14 sind verschiedene Buchstaben) bestätigen meine Ansicht von dem Testament, die meisten unterstützen sie in überzeugender Weise. Man kann und wird ja zweifellos einwenden, 44 Buchstaben seien eine geringe Zahl für diese Beweisführung. Aber viel weniger Buchstaben genügen gewöhnlich zur Feststellung von Schriftverschiedenheit in Fällen, in denen kein Versuch der Nachahmung vorliegt. Z. B. zeichnet der erste Zeuge des Testaments mit zehn, der zweite mit elf, der dritte mit zwölf, der vierte mit zwölf und der fünfte mit funfzehn Buchstaben; — die Randnote des registrierenden Schreibers an der Spitze des ersten Blattes enthält vierzehn Buchstaben und die Umschrift „*Mr. Shakespeare Will, June 16*“ enthält deren zweihundzwanzig (die Zahlen einbegriffen) und doch gestattet jede dieser sieben Folgen von Buchstaben den endgültigen Beweis, daß der Schreiber nicht der Verfasser des Testaments war. Greifen wir irgend welche fünf sich folgende Buchstaben von der Umschrift des dritten Blattes in der abscheulichen Hand des Dr. Byrde heraus, so genügt dies, um zu zeigen: er kann das Testament nicht geschrieben haben. Da nun bei den acht Schriftproben des Documents so wenig Buchstaben genügen, um zu beweisen, daß keiner der acht Schreiber das Testament selbst geschrieben hat, so darf dem von den 44 Buchstaben angetretenen Beweis, daß Shakspere selbst den rohen Entwurf geschrieben, welchen, auch von den Gründen des Schriftbeweises abgesehen, wahrscheinlich niemand anders verfaßt hat, ein hoher Grad von Zuverlässigkeit zugestanden werden. Aber, wird man fragen, wie kam es, daß keiner der Shakespearespecialisten, die das Testament in diesem und dem verflossenen Jahrhundert untersuchten, in Betreff dieses wichtigen Documents auf diesen Gedanken gekommen ist? Die Antwort ist weder weit zu suchen noch schwer zu finden. Obgleich die besten dieser Herren gelehrte und scharfsichtige Kritiker von Shakespeare's Werken und Shakespeare's Biographie waren oder sind und sicherlich ein Document aus Jacobs I. Zeit fast mit derselben Leichtigkeit wie einen im 19. Jahrhundert verfaßten Brief lesen, so war oder ist doch keiner von ihnen ein Expert in alten Handschriften in dem Sinne, wie Mr. Chabot es modernen Handschriften gegenüber ist. Bewundernswerte Bibliographen auf ihrem Gebiete waren sie, doch nicht in demselben Maße scharfsichtige Paläographen. Und dann, da letztwillige Verfügungen über beträchtliche Vermögen, gewöhnlich von Notaren für ihre Clienten abgefaßt werden, so traten diese begabten Gelehrten mit der vorgefaßten Meinung an den